



Schützenverein Ossendorf e.V

Satzung

des

Schützenverein Ossendorf e. V.

§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz

1. Die ausweislich der im Jahre 1657 aufgestellten Satzungen seit Jahrhunderten bestehende Schützenbrüderschaft zu Ossendorf führt seit 1931 den Namen Schützenverein zu Ossendorf.
2. Durch Eintragung in das Vereinsregister am 11. Juni 1931 unter VR 26 beim Amtsgericht Warburg erlangte der Verein Rechtsfähigkeit und führt seitdem den Namen: Schützenverein zu Ossendorf e.V. (eingetragener Verein).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ossendorf.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens und des heimatlichen Brauchtums, die Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens und der gegenseitigen Annäherung der Bevölkerungsschichten vor allem durch die alljährliche Feier des Schützenfestes.
2. Parteipolitische, konfessionelle, rassische sowie klassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern.

§ 4 - Mitgliedschaft. Beiträge

1. ordentliche Mitglieder können alle männlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Höhe des Aufnahmegeldes und des Beitrages wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
4. Die Mitglieder haben sich den Anordnungen des Vorstandes in Vereinsangelegenheiten zu fügen. Grobe Verstöße gegen seine Anordnungen können zum Ausschluß führen.

§ 5 - Ehrenmitglieder

1. ein langjähriger Vorsitzender bzw. Oberst, der mindestens 9 Jahre Vorsitzender bzw. Oberst war und dem das silberne Ehrenzeichen für besondere Verdienste verliehen worden ist, wird beim Ausscheiden aus seinem Amt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Generalversammlung zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenoberst ernannt, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben.
2. Für andere langjährige Mitglieder des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes, denen mindestens das silberne Ehrenzeichen für besondere Verdienste verliehen worden ist, gilt nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt:
 - a. Sie erhalten einen Ehrenplatz bei den alten Schützen, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ordentliche Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und dem Schützenverein mindestens 25 Jahre angehören, werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
4. Zur Beschlußfassung ist in allen Fällen die einfache Mehrheit der Generalversammlung erforderlich.

§ 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitgliedschaft berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
Jedes Mitglied hat ein nicht übertragbares Stimmrecht und Wahlrecht.
2. Wählbar in den Vorstand oder in den erweiterten Vorstand sind alle Mitglieder, die mindestens 2 Jahre dem Verein angehören.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.
2. Ansprüche von Mitgliedern gegen den Verein, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen mögen, erlöschen innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden, falls sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt gerichtlich geltend gemacht worden sind.
3. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die im Besitz eines Mitgliedes befindlichen Vereinsgegenstände an den Verein zurückzugeben.

§ 8 - Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist vom Mitglied dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 9.-Ausschluß

1. Durch Beschluß des Vorstandes (mit absoluter Mehrheit) kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - a. trotz schriftlicher Mahnung 2 Jahre den Beitrag nicht entrichtet hat,
 - b. das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder gegen die Vereinssatzung verstoßen hat,
 - c. sich unehrenhaft betragen hat.
2. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich kurz begründet mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses mit schriftlicher Zustimmung von mindestens fünf Vereinsmitgliedern die Berufung an den

erweiterten Vorstand zulässig, der den Ausschluß zu seiner Wirksamkeit mit zweidrittel Mehrheit bestätigen muß.

§ 10.- Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die Generalversammlung.
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf mindestens jedoch vierteljährlich statt. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden. Sie hat schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Zeit für die Ladung verkürzt werden.
Der Vorsitzende muß den Vorstand oder den erweiterten Vorstand einberufen, wenn die Mehrheit der betroffenen Organe dieses unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 1. Schriftführer
 - c. dem 1. Kassierer
 - d. dem Oberst
 - e. dem Hauptmann.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Alle drei besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Mit Innenwirkung wird bestimmt, dass der 1. Schriftführer von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist, und der 1. Kassierer nur dann, wenn der Vorsitzende und der 1. Schriftführer verhindert sind.
3. Vertreter des Vorsitzenden ist der 1. Schriftführer, Vertreter des Oberst ist der Hauptmann. Sie treten beim Ausscheiden an ihre Stelle. Die weitere Vertretung bzw. Nachfolge regelt § 13 Abs. b.

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat:
 - a. die Laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
 - b. die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen,
2. Er entscheidet über:
 - a. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - b. Stundung und Erlaß von Beiträgen.
3. Für Ausgaben, die im Geschäftsjahr nicht vorgesehen sind und im Einzelfall den Betrag von 300,- € übersteigen, bedarf der Vorstand der vorherigen Einwilligung des erweiterten Vorstandes.
4. Der Vorstand hat jedes Jahr auf der ordentlichen Generalversammlung Rechnung zu legen und durch den Kassierer Bericht zu erstatten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 - Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassierer und dem Oberleutnant. Der 2. Schriftführer ist der Vertreter des Schriftführers, der 2. Kassierer ist der Vertreter des 1. Kassierers und der Oberleutnant der Vertreter des Hauptmanns.
Bei einem Ausscheiden treten sie an deren Stelle.
- c. den weiteren in der Generalversammlung gewählten Offizieren,
- d. dem Hauptmann der alten Schützen, dem Fähnrich der alten Fahne und den beiden Fahnenoffizieren, die auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden.
- e. dem jeweiligen Schützenkönig und dem im Jahr nach seiner Regenschaft als Fahnenoffizier fungierenden alten Schützenkönig.

§ 14 - Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand beschließt über:

- a. alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- b. die Durchführung des gesamten Vereinsbetriebes.

§ 15 - Generalversammlung

1. die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Monat des Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang, welcher im Kasten für öffentliche Bekanntmachungen (Standort Ossendorf Am Markt) angebracht wird, und durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (Westfalen – Blatt und Neue Westfälische).
2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn es der Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt wie unter Absatz 1 genannt.
3. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Generalversammlung soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher bekannt sein. Anträge für die Generalversammlung sollen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen - Dringlichkeitsanträge - kann nur durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 16 - Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung beschließt über die:
 - a. Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte,
 - b. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassierers,
 - c. vom Vorstand vorgeschlagene Vereinspläne,
 - d. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes alle 3 Jahre, über Abweichungen beschließt die Generalversammlung,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Beiträge und Sonderumlagen,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Satzungsänderungen,
 - i. Feier des kommenden Schützenfestes,

- j. Auflösung des Vereins,
 - k. sonstigen Anträge des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
2. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 17 - Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in der Regel für 3 Jahre in geheimer Wahl gewählt.
Durch Beschluß der Generalversammlung kann aber auch Wahl durch Zuruf beschlossen werden.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
4. Über gestellte Anträge wird wie unter 1). abgestimmt.

§ 18 - Niederschriften

1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind vom Schriftführer bzw. im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19 - Beschlußfähigkeit der Organe

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Mitglieder hierzu ordnungsgemäß nach § 15 einberufen sind.

§ 20 - Schützenfest

1. Auf der ordentlichen Generalversammlung wird über die Feier des Schützenfestes Beschluß gefaßt und der Tag des Festes bestimmt.
2. Zur Einleitung des Schützenfestes wird alljährlich an einem vom Vorstand bestimmten Tag um die Königswürde geschossen.
3. Der König und die Königin erhalten eine Prämie, deren Höhe jährlich auf der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird.
4. König kann nur werden, wenn ein Mitglied die Bedingungen - wie in § 4 genannt, - voll erfüllt.
Die Ablauffolge wird vom erweiterten Vorstand bestimmt.

§ 21 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 22 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung. Dazu ist die $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich.
Die Auflösung des Vereins muß erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 8 (acht) gesunken ist.

§ 23 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 25. Jan. 1975 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die bisherige Satzung vom 13. Juni 1950 außer Kraft.

Spätere Satzungsänderungen treten jeweils mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Warburg/ Ossendorf, den 22. Januar 2000

Vorsitzender

1. Schriftführer

1. Kassierer

Oberst

Hauptmann